



Brüssel, den 5. Oktober 2015  
(OR. en)

12507/15

FIN 652  
INST 339

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12502/15 FIN 647 (COM(2015) 485 final)
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda – <i>Unterrichtung der nationalen Parlamente</i>

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt.
2. Damit der Rat seinen Standpunkt zum EBH Nr. 7/2015<sup>1</sup> unverzüglich festlegen kann, muss der Rat aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den Achtwochenzeitraum sowie den Zehntageszeitraum nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Die nationalen Parlamente müssen hiervon unterrichtet werden.

---

<sup>1</sup> Der Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 7/2015 wird einen Erwägungsgrund folgenden Inhalts enthalten: "*Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen.*"

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates beschließen, den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie den Zeitraum von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung der Tagung des Rates zu verkürzen;
  - die beigefügte Mitteilung billigen, die das Generalsekretariat des Rates an die nationalen Parlamente richten wird.
-

**ENTWURF EINER MITTEILUNG**

An die nationalen Parlamente

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass aus Dringlichkeitsgründen der von der Kommission am 30. September 2015 übermittelte Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 unverzüglich angenommen werden muss.

Angesichts dessen möchte der Rat den nationalen Parlamenten mitteilen, dass er gezwungen ist, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Zeitraum von acht Wochen ebenso wie den von zehn Tagen zu verkürzen, damit er seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015 rechtzeitig festlegen kann.

Der Rat ist überzeugt, dass die nationalen Parlamente seine Auffassung hinsichtlich der Dringlichkeit der Angelegenheit weithin nachvollziehen und teilen können.

(Schlussformel)

---